

GesangVerein "Fremersberg"



SATZUNG

des

**Gesangvereins „Fremersberg“
Sinzheim 1869 e.V.**

eingetragen im Vereinsregister Mannheim Nr. 210 224

Die Satzung wurde am 17. März 1979 errichtet.
Die Satzung wurde am 16. Juni 2015 neu beschlossen
und ist ab dem 01. Juli 2015 gültig.

GesangVerein "Fremersberg"

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein „Fremersberg“ Sinzheim 1869 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 76547 Sinzheim.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles halten die Chöre des Vereins regelmäßig Chorproben ab, veranstalten Konzerte und stellen sich mit ihrem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird, ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die die Ziele des Vereins unter Anerkennung der Satzung unterstützt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.
3. Ehrenmitglied kann werden
 - a) jedes Mitglied, das als aktiver/aktive Sänger/-in 40 Jahre dem Verein angehört hat
 - b) jedes Mitglied, das sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt hat.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dies gilt auch für juristische Personen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Dem Betroffenen steht im Falle der Ablehnung die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand bzw. Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 9

Ausschluss

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b) Nichtzahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung
3. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.
6. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
7. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
8. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

GesangVerein "Fremersberg"

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 2. Sie haben im Übrigen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Personen unter 12 Jahren haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
 3. Von der Beitragsleistung sind befreit:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- Über diese Fälle entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven – singenden – Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und öffentlichen Auftritten des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 13.

§ 12

Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgter Mahnung können sie nach § 9 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Jahresbeitrags stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

GesangVerein "Fremersberg"

§ 13

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 14

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den in § 2 genannten Zielen und dem Zweck des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden.

§ 15

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied. Auf § 5 Abs. 3 a) und b) wird verwiesen.
2. Die Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und im Rahmen eines Konzertes oder einer anderen festlichen Veranstaltung vollzogen.
Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

GesangVerein "Fremersberg"

C. Organe des Vereins

§ 16

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 17

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der erste Vorsitzende. Er hat bis zu zwei Stellvertreter. Vorgeschlagen als Stellvertreter sind hierzu die jeweiligen Vorstände des Männer- und Frauenchors. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

§ 18

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 17)
 - b) dem Schatzmeister (§ 19)
 - c) dem Schrift- und Protokollführer (§ 20)
 - d) dem Festausschuss (§ 21)
 - e) dem Pressewart (§ 22)
 - f) dem Webmaster
 - g) dem Beirat (§ 23), gebildet aus je einem Mitglied weiterer Chorabteilungen
 - h) den Dirigenten der verschiedenen Chorabteilungen
 - i) dem Passivenvertreter
2. Die Wahl des 1. Vorstandes und seiner Stellvertreter erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die übrigen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft mit Ausnahme der Dirigenten, können in offener Abstimmung gewählt werden.
3. Die Amtszeit der gesamten Vorstandschaft beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme der Dirigenten, die vom erweiterten Vorstand berufen werden
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss des erweiterten Vorstands eine der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
5. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so kann eine Neuwahl stattfinden.

§ 19

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassen- und Bankgeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 20

Schrift- und Protokollführer

1. Der Schrift- und Protokollführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnen.

§ 21

Festausschuss

Der Festausschuss ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekannt geben.

§ 22

Pressewart

Der Pressewart sorgt für die öffentliche Berichterstattung über das Vereinsleben.

GesangVerein "Fremersberg"

§ 23

Beirat

Der Beirat wirkt im erweiterten Vorstand mit. Er soll zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 24

Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner zwei Stellvertreter, eine Woche zuvor schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Gründe brauchen nicht angegeben werden.

§ 25

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Vierteljahr des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt für die Gemeinde Sinzheim.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

GesangVerein "Fremersberg"

§ 26

Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Entgegennahmen des Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Änderung der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 12 und 13)
 - c) Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Behandlung etwaiger Anträge von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, über Berufungen im Ausschließungsverfahren und Erwerb der Mitgliedschaft (§§ 5 und 9) sowie über bestimmte Angelegenheiten, die auf Grund ihrer Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 27

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigsten 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Im übrigen § 18 Abs. 2 (Wahl der Vorstandschaft).

§ 28

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 29

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 30

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu berufen.

D. Schlussbestimmungen

§ 31

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es durch briefliche Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. § 28 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinzheim, die es unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen muß. Die Mitgliederversammlung muss den gemeinnützigen Zweck bestimmen.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim anzuzeigen.

§ 32

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 1979 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 9. Mai 1979 unter der Nr. VR 224 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2015 beschlossen und tritt zum 01. Juli 2015 in Kraft.